

Satzung der „Internationalen Johannes-Bobrowski-Gesellschaft e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen "Internationale Johannes-Bobrowski-Gesellschaft".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft will das Werk Johannes Bobrowskis bewahren und verbreiten. Sie ist den völkerverbindenden Traditionen verpflichtet, die Johannes Bobrowski in seinem Werk ins kulturelle Gedächtnis eingeschrieben hat. Sie will dazu beitragen, die Erinnerungen an die Kunst und Literatur Europas insbesondere der 50er und 60er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts lebendig zu erhalten. Sie soll der Zusammenarbeit aller an seinem Werk Interessierten dienen.

Das geschieht unter anderem durch

- öffentliche Lesungen und Vorträge,
- wissenschaftliche Kolloquien,
- Ausstellungen,
- Publikationen, einschließlich des Betreibens einer Internetseite,
- die Zusammenarbeit mit anderen literarischen Gesellschaften,
- die Pflege internationaler Beziehungen,
- Anregung und Betreuung von wissenschaftlichen Vorhaben und Arbeiten, die sich auf das Werk Johannes Bobrowskis beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, welche die Zielsetzung der Gesellschaft bejahen und durch finanzielle Zuwendungen oder in anderer Weise unterstützen.
3. Gastmitglieder können natürliche Personen werden, deren Mitgliedsbeitrag von einem ordentlichen Mitglied übernommen wird und welche die Zielsetzung der Gesellschaft bejahen. Das Gastmitglied und das den Beitrag übernehmende Mitglied geben gegenüber dem Vorstand eine Satz 1 entsprechende schriftliche Erklärung ab.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden. Die Beitragspflicht bleibt für den Austretenden im laufenden Jahr bestehen.
5. Die Gastmitgliedschaft wird durch Erklärung des Gastmitglieds in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt. Die Gastmitgliedschaft kann außer durch Austritt des Gastmitgliedes auch durch Erklärung des ordentlichen Mitglieds beendet werden, welches die Beitragszahlung des Gastmitgliedes übernommen hat.
6. Jede Mitgliedschaft kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn der Beitrag trotz Zahlungserinnerung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht gezahlt wurde.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, sofern Äußerungen oder Handlungen von gravierender Bedeutung gegen den Zweck der Gesellschaft nach § 2 festzustellen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen u. ä.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der zu jeweiligen Vorhaben einen Arbeitskreis bildet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle drei Jahre unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung mit Hilfe elektronischer Datenübertragung gilt als schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt oder der Vorstand es als erforderlich ansieht. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu schicken (es gilt der Poststempel bzw. das Versendedatum der entsprechenden elektronischen Nachricht).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der damit verbundenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten mindestens der Vorstand und der Rechnungsprüfer Bericht. Es werden der Jahresbericht und die Jahresschlussrechnung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

4. [gestrichen]

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat nur eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.

Ein ordentliches Mitglied, das an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann einem anderen ordentlichen Mitglied eine Abstimmungsvollmacht erteilen. Diese darf nicht mit Weisungen verbunden sein. Sie muss das bevollmächtigte Mitglied eindeutig benennen und vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, sowie Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht. Mitglieder ohne Stimmrecht können keine Abstimmungsvollmacht für ein anderes Mitglied ausüben.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Es kann über einen Gruppenwahlvorschlag abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Sofern der Gruppenwahlvorschlag nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist über die Kandidaten einzeln abzustimmen.

Geheime Wahl findet auf besonderen Antrag statt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft allein. Dieser Vorstand kann um weitere Personen als erweiterter Vorstand ergänzt werden, diese sind ebenso stimmberechtigt und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Zur wissenschaftlichen Unterstützung der Arbeit der Gesellschaft kann der Vorstand gegebenenfalls für jeweilige Projekte Arbeitskreise bilden und abberufen. Daraus ist kein Anspruch auf Vergütung herzuleiten.

3. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand hat sich anschließend zu konstituieren, die Verteilung der Funktionen zu beschließen und danach bekannt zu geben. Sie bleiben in diesen Funktionen in der Verantwortung, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestimmt sind.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für die jährliche Herausgabe eines Rundbriefes und hat die Mitglieder der Gesellschaft in den für den Zweck der Gesellschaft dringlichen Fragen zu informieren.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an das Deutsche Literaturarchiv in Marbach mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung der Johannes-Bobrowski-Forschung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.